

Garantiebedingungen G 2002

Soweit nicht laut Garantievereinbarung abweichende Regelungen getroffen sind, gelten nachstehende Garantiebedingungen:

§ 1 Inhalt der Garantie

1. Der Verkäufer/Garantiegeber gibt dem Käufer/Garantiennehmer unter den weiteren Voraussetzungen gemäß § 4 eine Garantie, die die Funktionsfähigkeit der in § 2 Ziff. 1 genannten Bauteile für die vereinbarte Laufzeit umfasst. Diese Garantie ist durch die CG Car-Garantie Versicherung-Aktiengesellschaft (nachstehend CG) versichert.

2. Verliert ein solches Bauteil innerhalb der Garantiedauer unmittelbar und nicht infolge eines Fehlers nicht garantierter Bauteile seine Funktionsfähigkeit, hat der Käufer/Garantiennehmer Anspruch auf eine dadurch erforderliche fachgerechte Reparatur durch Ersatz oder Instandsetzung des Bauteils. Weitere Voraussetzung für Garantieansprüche ist die Beachtung der Vorgaben aus § 4. Die Regelung über den Selbstbehalt und über die Grenze des Wiederbeschaffungswertes (§ 6 Ziff. 2) gilt entsprechend.

Die Garantie begründet keine Ansprüche auf Rücktritt vom Kaufvertrag oder Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises). Schligt die Reparatur zweimal fehl, so kann der Käufer/Garantiennehmer verlangen, dass eine andere Fachwerkstatt mit der Durchführung der Reparatur beauftragt wird. Eventuelle Ansprüche des Käufers aus der gesetzlichen Gewährleistung werden durch die Garantie nicht ausgeschlossen.

3. Zu den unter die Garantie fallenden Reparaturarbeiten gehören auch Prüf-, Mess- und Einstellarbeiten (nach den Arbeitsschrittweisen des Herstellers), wenn sie im Zusammenhang mit der Behebung eines Garantieschadens erforderlich sind, nicht aber vom Hersteller vorgeschriebene oder empfohlene Wartungs-, Inspektions-, Reinigungs- oder Pflegearbeiten.

Die Garantie umfasst nicht die Übernahme von Kosten für Kraftstoffe, Öle, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeiten, Fette, Reinigungsmittel, Filtereinsatz und für mittelbare oder unmittelbare Folgekosten (z. B. Abschleppkosten, Abstellgebühren, Frachtkosten, Mietwagenkosten, Entsorgungskosten, Entschädigung für entgangene Nutzung, Folgeschäden an nicht garantierten Bauteilen). Ziffer 4 bleibt unberührt.

4. Soweit in der Garantievereinbarung gesondert vereinbart, werden Aufwendungen zur Erreichung der Mobilität (z. B. Abschlepp-, Bahnfahrt-, Mietwagen-, Übernachtungs- und Telefonkosten) ersetzt.

§ 2 Umfang, Dauer und Geltungsbereich der Garantie

1. Die Garantie umfasst (Anzahlung ist abschließend):

a) Motor

Zylinderblock, Kurbelgehäuse, Zylinderkopf, Zylinderkopfdichtung, Gehäuse von Kreislokomotoren, alle mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile, Zahnriemen mit Spannrolle, Ölklüher, Ölwanne, Öldruckschalter, Ölfiltergehäuse und Schwung-/Antriebsstriebe mit Zahnkranz;

b) Schalt-/Getriebe

Getriebegehäuse, alle Innenteile einschließlich Drehmomentwandler und Steuergelände des Automatikgetriebes;

c) Achs-/Verteilergetriebe

Getriebegehäuse (Front-, Heck und Allradantrieb) einschließlich aller Innenteile;

d) Kraftübertragungswellen
Kardanwellen, Achsantriebswellen, Antriebsgehäuse und von der Antriebskupplungsregelung (z. B. ASR, ASC, EDS, 4Motion) Drehzahlsensoren, elektronisches Steuergerät, Hydraulikleinheit, Druckspeicher sowie Ladepumpe;

e) Lenkung

Mechanisches oder hydraulisches Lenkgetriebe mit allen Innenteilen, elektrischer Lenkhilfenmotor, Hydraulikpumpe mit allen Innenteilen und elektronische Bauteile;

f) Bremsen

Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker, Hydrobremmatik (Druckspeicher und Druckregler), Vakuumpumpe, Radbremszylinder der Trommelbremse, Bremskraftregler, Bremskraftbegrenzer und von ABS, elektronisches Steuergerät, Hydraulikleinheit sowie Drehzahlfühler;

g) Kraftstoffanlage
Kraftstoffpumpe, Einspritzpumpe, elektronische Bauteile der Einspritzanlage (z. B. Steuergelände, Luftmengen- und Massenmesser) sowie Turbopolder;

h) Elektrische Anlage
Lichtmaschine mit Regler, Anlasser, elektronische Bauteile der Zündanlage mit Zündkabel als Bestandteil derselben, elektrische Leitungen der elektronischen Einspritzanlage, mechanischer Verteiler, elektronische Motorsteuerung, Zündspule, Vorlüftrelais, Kondensator, Rotor und von der Bordelektrik: Zentralelektrikbox, Kombiinstrument (Schalttafel einheit), Schaltrelais des Sicherungskastens, Bordcomputer, Steuergelände des Bordsystems wie BCI, BSI, SAM etc. (ausgenommen jedoch Steuergelände der Navigation, der Beleuchtungsanlage, des Fahrwerks, des Audiosystems und des Radarsystems), Schiebemischemotor vorne und hinten, Scheinwerferischiemoor, Heizungs-/Zusatzlüftermotor sowie Hupe;

i) Kühlsystem
Kühler, Heizungskühler, Thermostat, Wasserpumpe, Kühler für Automatikgetriebe, Viscio-/Thermolüfter, Lüfterkupplung und Thermostochalter;

j) Abgasanlage
Lambda-sonde, Hosenrohr und Befestigungsteile in Verbindung mit dem Ersatz der Lambda-sonde;

k) Sicherheits-systeme
Kontrollsystem für Airbag und Gurtstraffer;

l) Klimaanlage
Kompressor, Verdampfer und Kondensator mit Lüfter;

m) Komfort-elektrik
Elektrische Fensterheber, Schalter, elektrische Motoren, Steuergelände; Front-/Heckscheibenheizungselemente (ausgenommen Bruchschäden); elektrisches Schließbedeck: Schalter, elektrische Motoren, Steuergelände; Zentralverriegelung; Schalter, elektrische Motoren, Steuergelände; Magnetspulen sowie Türschlösser;

Dichtungen, Dichtungsmanchetten, Wellendichtungen, Schläuche, Rohrleitungen, Klebmaterial, Zündkerzen und Glühkerzen nur dann, wenn sie im ursächlichen Zusammenhang mit einem einschuldungspflichtigen Schaden an einem der in Ziff. 1 genannten Teile ihre Funktionsfähigkeit verlieren.

2. Die Garantiedauer ergibt sich aus der Garantievereinbarung.
3. Die Garantie gilt im Inland, bei vorübergehenden Fahrten, etwa Urlaubs- oder Geschäftsfahrten, auch im

europäischen Ausland. Eine vorübergehende Fahrt liegt dann nicht vor, wenn sich das Fahrzeug für einen Zeitraum von mehr als sechs Wochen vorwiegend im Ausland befindet.

§ 3 Garantieausschlüsse

Keine Garantie besteht ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen für Schäden:

a) durch Unfall, d. h. ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis; b) durch unsachgemäße, mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugter Gebrauch, Raub und Unterschlagung, durch unzulässige Einwirkung von Terschäden, Sturm, Hagel, Frost, Korrosion, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung sowie durch Verschmutzung, Brand oder Explosion; c) durch Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;

d) die aus der Teilnahme an Fahrerassistenzleistungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungen durch Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Kraftfahrzeuges (z. B. Tuning, V-Max, Aufhebung, Gasumbau usw.) oder Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind;

f) die Verwendung eines erkennbar reparaturbedürftigen Teiles, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht im Zusammenhang steht, oder dass das Teil zur Zeit des Schadens von einem hierfür ausgebildeten Fachmann wenigstens behelfsmäßig repariert war;

g) wenn der Käufer/Garantiennehmer das Kraftfahrzeug mindestens zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet hat oder das Kraftfahrzeug gewerbsmäßig an einen wechselnden Personenkreis vermietet worden ist;

h) die durch die Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe oder durch einen Mangel an Betriebsstoffen (Schmiermittel, Öle, Kühlwasser etc.) entstehen;

i) für die ein Dritter einzutreten hat bzw. deren Behebung im Rahmen der Herstellergarantie erfolgt oder die auf einen Herstellungs- oder Materialfehler zurückzuführen sind, der beim jeweiligen Fahrzeugtyp in größerer Zahl auftritt (Serienfehler) und für den nach Art und Häufigkeit grundsätzlich Herstellervollanz in Betracht kommt.

§ 4 Voraussetzungen für Garantieansprüche

Voraussetzung für jegliche Garantieansprüche ist, dass der Käufer/Garantiennehmer:

a) an dem Kraftfahrzeug die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten beim Verkäufer/Garantiegeber oder in einer vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt der gefahrenen Marke durchführen lässt. Eine Überschreitung von bis zu 1.000 km (Hersteller-Kilometervorgabe) bzw. einem Monat (Hersteller-Zeitvorgabe) ist unschädlich, wobei bereits die Überschreitung einer der genannten Vorgaben einem Garantieanspruch entgegensteht;

b) am Kilometerzähler Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen unternimmt bzw. einen Defekt oder Austausch des Kilometerzählers unverzüglich dem Versicherer der Garantie unter Angabe des jeweiligen Kilometerstandes anzeigt;

c) die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Kraftfahrzeuges beachtet.

§ 5 Anspruchsübergang und Verjährung

1. Bei einer Veräußerung des mit der Garantie ausgestatteten Kraftfahrzeuges gehen die Garantieansprüche mit dem Eigentum am Kraftfahrzeug auf den neuen Halter über. Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren sechs Monate nach Schadensentritt, spätestens sechs Monate nach Ablauf der Garantiedauer.

§ 6 Reparatur in einer Fremdwerkstatt (Fremdreparatur)

1. Reparaturbereichigte Betriebe

Lässt der Käufer/Garantiennehmer die Reparatur nicht beim Verkäufer/Garantiegeber durchführen, ist er verpflichtet, diese bei einer (sonstigen) vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt der gefahrenen Marke durchführen zu lassen (Fremdreparatur).

2. Ansprüche des Käufers/Garantiennehmers

Dem Käufer/Garantiennehmer werden garantiebedingte Lohnkosten nach den Arbeitszeitrühwerten des Herstellers voll ersetzt. Garantiebedingte Materialkosten werden im Höchstfall nach den unverbindlichen Preisempfehlungen des Herstellers, ausgehend von der Betriebsleistung des beschädigten Bauteils bei Schadensentritt wie folgt bezahlt (Selbstbehalt):

50.000 km – 100%
60.000 km – 90%
70.000 km – 80%
80.000 km – 70%
90.000 km – 60%
100.000 km – 50%
über 100.000 km – 40%

Überschreitet die Reparaturkosten den Wert einer Autoteileeinheit, wie sie bei einem solchen Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich die Ersatzpflicht auf die Kosten dieser Autoteileeinheit einschließlich der Aus- und Einbaukosten unter Anwendung von Absatz 1. Der Höchstbetrag der garantiepflichtigen Entschädigung ist pro Schadensfall auf den Zeitwert des beschädigten Fahrzeuges zur Zeit des Eintritts des Garantiefalles begrenzt.

3. Geltendmachung der Ansprüche

Der Käufer/Garantiennehmer ist berechtigt, alle Rechte aus der versicherten Garantie im eigenen Namen unmittelbar gegenüber der CG geltend zu machen. Im Hinblick darauf verpflichtet sich der Käufer/Garantiennehmer, stets vorrangig die CG in Anspruch zu nehmen.

4. Versicherte Gefahren, Umfang der Entschädigung
Die CG leistet Entschädigung, wenn und soweit der Versicherungsnehmer als Verkäufer/Garantiegeber aufgrund der abgegebenen Garantie eine Leistung erbringen muss.

5. Voraussetzung für Garantieansprüche des Käufers/Garantiennehmers

Die CG ist mit der Schadensregulierung beauftragt. Voraussetzung für jegliche Garantieansprüche ist, dass der Käufer/Garantiennehmer:

a) der CG an deren Gesellschaftsitz den Schaden unverzüglich, in jedem Fall aber vor Reparaturbeginn, anzeigt;

b) einem Beauftragten der CG jederzeit die Unterscheidung des Kraftfahrzeuges gestattet und ihm auf Verlangen die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte erteilt;

c) den Schaden nach Möglichkeit mindert und dabei die Weisungen der CG befolgt; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen vor Reparaturbeginn einzuholen;

d) die Reparatur bei einer durch den Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt der gefahrenen Marke durchführen lässt;

e) die Reparaturrechnung, aus der die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrühwerten im Einzelnen ersichtlich sein müssen, innerhalb eines Monats seit Rechnungsdatum der CG einreicht.